



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **05 O 1092/24**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

RISK007 GmbH, Eisenbahnstraße 9, 04315 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2024 am 04.12.2024

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte betreibt die Website <https://risk007.de/> und verfügt über eine Zulassung als Versicherungsmakler. Auf ihrer Website bezeichnete sich die Beklagte unter anderem als „unabhängiger Versicherungsmakler“. Weiterhin behauptete die Beklagte auf ihrer Website unter der Überschrift „Ist eine Versicherungsberatung durch die Verbraucherzentrale Chemnitz zu empfehlen?“ (womit wohl die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Sachsen in Chemnitz gemeint ist), dass diese für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie die Beklagte weiterempfehle. Schließlich warb die Beklagte damit, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und stellt dies als einen Mehrwert und als ein doppeltes Netz dar (Anlage K 5).

Der Kläger ist der Auffassung, indem die Beklagte behauptete, sie sei unabhängig, würde unabhängig beraten, arbeiten und agieren, täusche sie interessierte Verbraucher bei Besuch ihrer Seite darüber, dass sie keineswegs eine unabhängige, sondern eine interessengebundene Vermittlung/-beratung betreibe. Die Beratung könne nie ganz unabhängig sein, da die Versi-

cherungsvermittlung in der Regel provisionsbasiert erfolge. In Abgrenzung zum Versicherungsvermittler existiere der Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO, wobei sich das Betreiben beider Gewerbe gegenseitig ausschließe (§ 34d Abs. 3 GewO). Die Legaldefinition des Versicherungsberaters bestimme es als Wesen der Versicherungsberatung, von keinem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Die Behauptung, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung würden Verbraucher meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie Risk007 weiterempfohlen, sei nicht richtig.

Die Werbung mit der Berufshaftpflichtversicherung verstoße gegen § 3 Abs. 3 UWG i. V. m. Nr. 10 Anhang (zu § 3 Absatz 3). Dadurch, dass die Beklagte den Abschluss dieser Versicherung als etwas Besonderes hervorhebe, als Mehrwert und doppeltes Netz darstelle, werbe sie verbotswidrig mit einer Selbstverständlichkeit.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://risk007.de/> oder Unterseiten dieser Seite

1.

als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sich als „unabhängiger Versicherungsmakler“, „unabhängiger Finanzmakler“, „unabhängiger Ansprechpartner für Versicherungen“ oder „unabhängig“ zu bezeichnen oder mit „unabhängiger Beratung“ zu werben, und/oder

2. zu behaupten, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung empfehle die Verbraucherzentrale Chemnitz meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie Risk007 weiter, wie in der Anlage K 4 dargestellt, und/oder

3. als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO damit zu werben, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und dies als einen gro-

ßen Mehrwert und doppeltes Netz darzustellen, wie in der Anlage K 5 dargestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, eine irreführende Verwendung des Begriffes „unabhängig“ liege nicht vor. Nach § 63 VVG sei der Versicherungsvermittler – also auch der Versicherungsmakler – zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 (jeweils VVG) entsteht. Ein Versicherungsmakler würde sich somit rechtlich angreifbar machen, wenn er ein Versicherungsprodukt bzw. einen Versicherungstarif empfehle, jedoch damit nicht den Kundenbedarf decke. Versicherungsberater wie auch Versicherungsmakler stünden beide – rechtlich und tatsächlich – im Interessenslager des Kunden, weswegen beide Berufszweige als unabhängig betrachtet werden könnten.

Das Vorliegen einer Empfehlung durch den Kläger sei eine wahre Tatsachenbehauptung, denn der Kläger erkläre selbst auf seiner Webseite, dass zum Beispiel im Falle von Risikovorfragen ein Versicherungsmakler beauftragt werden sollte, welcher sodann für Kunden bei Versicherungen die entsprechende Versicherbarkeit überprüfe.

Hinsichtlich des dritten Antrags werde nicht mit einer Selbstverständlichkeit geworden, da die Beklagte eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen habe, die über die gesetzliche Mindestversicherungssumme hinaus Deckungsschutz biete.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

A. Dem Kläger steht kein Unterlassungsantrag zu.

I. Der Antrag 1.) (Werbung mit unabhängiger Beratung) ist nicht begründet, insbesondere nicht aus § 5 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

1. Nach diesen Vorschriften gilt, dass (Abs. 1 S. 1) unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach Abs. 2 Nr. 1 ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält: die wesentlichen Merkmale der (...) Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt (...) Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der (...) Dienstleistungen.

2. Danach liegt mit der Behauptung, die Beklagte arbeite als Versicherungsmakler unabhängig, keine irreführende Werbung vor.

Bei der Feststellung, ob eine Werbeangabe irreführend ist, hat sich eine Prüfungsreihenfolge herausgebildet (vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 42. A., § 5 Rz. 1.63).

a) Die Verkehrskreise, die von der fraglichen Werbung angesprochen werden, sind durchschnittliche Verbraucher oder Unternehmer, die sich für den Abschluss eines Versicherungsvertrages interessieren.

b) Im Verständnis dieser Verkehrskreise bedeutet der Begriff „unabhängig“ im Kontext einer Maklerdienstleistung, dass der Makler nicht von einem einzelnen oder einer im Hinblick auf den Gesamtmarkt irrelevant kleinen Anzahl von Anbietern gesteuert wird. Die Verkehrskreise er-

warten, dass die vom Makler ausgesprochenen Empfehlungen sich aus einem weitgehend umfassenden Marktüberblick ergeben und dass nicht allein Eigeninteressen im Hinblick auf Provisionen oder gesellschaftsrechtliche Beherrschung den Ausschlag geben.

(1) Nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG ist der Versicherungsmakler verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

(2) Nach der Sachwalter-Entscheidung des Bundesgerichtshofs unterliegt der Versicherungsmakler umfassenden Pflichten. „Wegen dieser umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen treuhänderähnlicher Sachwalter (Trinkhaus, aaO S. 132 m.W.N. in Fn 21) bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. (BGH, Urt. v. 22.05.1985, Az. IVa ZR 190/83, r + s 1985, 206, beck-online)“.

(3) Nach dem Verständnis des OLG München liegt ein Schwerpunkt des Begriffs nach der allgemeinen Auffassung in der Frage der Beteiligungsverhältnisse. „Der angesprochene Verkehr versteht die hier angegriffene Aussage – anders als die „bloße“ Bezeichnung als Versicherungsmakler – nicht nur dahingehend, dass die so werbende Beklagte unabhängig von etwaigen Beteiligungsverhältnissen agiere, sondern es tatsächlich auch ist“ (OLG München, Urt. v. 16.1.2020, Az. 29 U 1834/18, r+s 2021, 58, beck-online).

(4) Demgegenüber prägt die Verwendung des Adjektivs „abhängig“ in § 34d Abs. 2 S. 2 UWG das Begriffsverständnis der genannten Verkehrskreise nur insoweit („Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein (...)“, dass dort von (nur) einem Versicherungsunternehmen (also im Singular) die Rede ist.

(5) Hingegen stellt der Umstand, dass die Beklagte ein allgemeines Interesse am Erhalt von Provisionen oder Honoraren hat, keinen abhängig machenden Umstand dar, sondern ergibt sich aus ihrer werbenden Tätigkeit an sich.

c) Aus dieser Begriffsklärung lässt sich feststellen, dass die bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erweckte Vorstellung mit den wirklichen Verhältnissen überein-

stimmt. Unstreitig ist eine einseitige Beteiligung durch ein Versicherungsunternehmen bei der Beklagten nicht gegeben. Zwar erzielt die Beklagte vorwiegend Einkünfte aus Provisionen, aber verstreut über den gesamten Markt. Dem Kunden steht ferner die Möglichkeit der Honorarberatung offen.

II. Der Antrag 2.) (Empfehlung durch Verbraucherzentrale) ist nicht begründet, insbesondere nicht aus § 5 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

1. Der Norminhalt ist vorstehend dargestellt.

2. Eine irreführende Werbung liegt mit der Behauptung, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung empfehle die Verbraucherzentrale Chemnitz meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie Risk007 weiter (Anlage K 4), nicht vor.

a) Die Verkehrskreise, die von der fraglichen Werbung angesprochen werden, sind durchschnittliche Verbraucher, die sich für den Abschluss eines Versicherungsvertrages interessieren.

b) Im Verständnis dieser Verkehrskreise bedeutet das Vorliegen einer Empfehlung durch die Verbraucherzentrale, dass diese zur ihr kommende Verbraucher an „einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie die Beklagte“ in bestimmten Konstellationen weiterverweisen hat.

c) Diese Aussage ist aber letztlich nicht falsch. Tatsächlich findet sich (Anlage KJR 1) folgende Formulierung unter „Risikovorfrage: So suchen Sie mit Vorerkrankungen eine Versicherung“ auf Verbraucherzentrale.de:

„Wenn Sie fürchten, wegen Vorerkrankungen Probleme zu bekommen, sollten Sie eine anonyme Risikovorfrage starten. Das geht so: Sie beauftragen einen Versicherungsmakler oder einen behördlich zugelassenen Versicherungsberater, einen Preis-Leistungs-Vergleich für Sie zu erstellen. Wählen Sie mit seiner Hilfe die passenden Gesellschaften aus.“

Zwar ist hier nicht der Ortsbezug zu Chemnitz erkennbar, wohl aber die Empfehlung, sich (neben anderem) an einen Versicherungsmakler zu wenden. Eine Irreführung im genannten Sinn liegt darin aber nicht, weil der Schwerpunkt der Aussage nicht örtlicher, sondern inhaltlicher Natur ist und der Ortsbezug nur eine naheliegende Folgerung hieraus ist.

III. Der Antrag 3.) (Werbung mit Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Mehrwert und doppeltes Netz) ist nicht begründet, insbesondere nicht aus § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Nr. 10 Anhang.

1. Nach dieser Vorschrift sind die im Anhang des UWG aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern stets unzulässig. Im Anhang Ziff. 10 ist aufgeführt als unlauter im Fall einer Darstellung gesetzlicher Verpflichtungen als Besonderheit eines Angebots „die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar“.

2. Die Beklagte stellt in ihrer Werbung eine gesetzliche Verpflichtung besonders dar, nämlich den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insofern, als dies „ein großer Mehrwert und im schlimmsten Fall ein doppeltes Netz“ sei.

a) Gemäß § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 GewO ist zwar Voraussetzung für eine Erlaubnis als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie.

b) Allerdings hat die Beklagte belegt (Anlage KJR 3), dass sie durch die Gestaltung ihrer Police die gesetzlichen Anforderungen übertrifft. Denn nach § 12 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) beträgt die Mindestversicherungssumme 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Die Beklagte hat jedoch 1.350.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 2.700.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres versichert bzw. abgesichert. Damit wird nicht der unzutreffende Eindruck erweckt, die (Einhaltung der) gesetzlich bestehende Rechte allein stelle eine Besonderheit des Angebots dar.

B. Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO; die Streitwertfestsetzung folgt § 3 ZPO und den plausiblen Angaben des sachnäheren Klägers (10.000 € pro Unterlassungsantrag).

Richter am Landgericht

Zivilkammer

05 O 1092/24

Verkündungsvermerk

Verkündet am: 04.12.2024

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle